



Der Verein

MARINE-REGATTA-VEREIN
IM DEUTSCHEN MARINEBUND E.V. (MRV)

ist am 15. November 1972 unter Nummer 2281 in das
hiesige Vereinsregister eingetragen worden.

Kiel, den 15. November 1972

Das Amtsgericht, Abteilung 5
Rechtspfleger

Siegel

SATZUNG
DES
MARINE-REGATTA-
VEREINS IM
DEUTSCHEN
MARINEBUND E.V.
(MRV)

Deutscher Marinebund e.V.
Börsenstraße 19
26382 Wilhelmshaven
Telefon (0 44 21) 18 06 00
Telefax (0 44 21) 18 06 06

Nachstehende Satzung wurde nach Überarbeitung und
Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung 1999 in
Rostock in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter
der Nummer 2281 am 25.11.1999 eingetragen.

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Präambel	3
§1 Name, Sitz und Stander	3
§2 Allgemeine Grundsätze	3
§3 Zweck und Aufgaben.....	3
§4 Stützpunkte.....	4
§5 Mitglieder.....	4
§6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§7 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8 Rechte und Pflichten.....	6
§ 9 Beitrag	6
§ 10 Organe des MRV.....	7
§ 11 Vorstand.....	7
§ 12 Beisitzer	8
§ 13 Mitgliederversammlung.....	8
§ 14 Einberufung und Beschlussfähigkeit.....	9
§ 15 Leitung, Abstimmung und Protokoll	9
§ 16 Zuständigkeit	9
§ 17 Besondere Stimmenverhältnisse.....	10
§ 18 Geschäftsjahr, Abschluss, Jahresbericht	10
§ 19 Rechnungsprüfung.....	10
§ 20 Schlichtung	10
§ 21 Auflösung	11
§ 22 Verkündungsorgan.....	11
§ 23 Schlussbestimmung	11

Präambel

Der Marine-Regatta-Verein wurde erstmalig im Jahre 1887 gegründet und am 04. Mai 1972 wiedergegründet.

Am 15. November 1972 ist er unter der Nr. 2281 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen worden.

§ 1 Name, Sitz und Stander

Der Verein führt den Namen: Marine-Regatta-Verein im Deutschen Marinebund e.V. (MRV).

Der MRV hat seinen Sitz in Kiel.

Der Stander zeigt in der Mitte von zwei gegenüberliegenden schwarz/weißen Feldern einen schwarzen unklaren Anker auf weißem Grund, umrandet von einem schwarz eingefassten roten Kreis.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

Der MRV bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Staatsform.

Sein Dachverband ist der Deutsche Marinebund e.V. (DMB). Darüber hinaus ist er Mitglied des Deutschen Seglerverbandes (DSV) und des Deutschen Motoryachtverbandes (DMYV).

§ 3 Zweck und Aufgaben

Der MRV dient der Ausübung und Förderung des nicht-beruflichen Yachtsportes, insbesondere des Fahrten-, Regatta- und Jugendsportes. Er will die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Wassersportes festigen und bei der Jugend für den maritimen Seefahrtgedanken werben.

Der MRV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Stützpunkte

Der MRV ist in Stützpunkte gegliedert. Die Stützpunkte sind unabhängig in ihrer Geschäftsführung. Die Stützpunkte werden durch Stützpunktleiter geführt. Diese werden in den einzelnen Stützpunkten gewählt. Ihre Satzungen dürfen nicht zur MRV-Satzung in Widerspruch stehen. In Zweifelsfällen gilt die Regelung des MRV.

Neue Stützpunkte werden auf Antrag durch den MRV-Vorstand zugelassen. Einzelheiten regelt eine Richtlinie über die Bildung von Stützpunkten.

Der MRV-Vorstand beruft bei Bedarf eine Stützpunktleitertagung ein. Stützpunkte sind entweder Teil einer örtlichen Gliederung oder sind selbst eine örtliche Gliederung des DMB.

§ 5 Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Jugendmitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die der Seefahrt und dem maritimen Gedanken nahestehen, sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die die Ziele des MRV fördern wollen. Ordentliche Mitglieder (natürliche Personen) müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Wer das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann Jugendmitglied werden. Die Jugendmitgliedschaft geht im Regelfall mit Vollendung des 18. Lebensjahres, spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres in die ordentliche

Mitgliedschaft über.

Fördernde Mitglieder können Personen oder Personenvereinigungen werden, die die Arbeit des Vereins durch einen Beitrag unterstützen, im übrigen aber von den Rechten und Pflichten eines Mitgliedes frei sein wollen.

Ehrenmitglieder werden in Abstimmung mit den Beisitzern vom Vorstand ernannt. Von der Beitragspflicht im MRV sind sie befreit.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Erklärung des Beitritts erforderlich. Sie ist von dem Beitretenden zu unterschreiben.

In der Beitrittserklärung muss sich der Beitretende ohne Einschränkung verpflichten, die Bestimmungen der Satzung anzuerkennen.

Mit der Aufnahme/Übernahme ordentlicher Mitglieder in einen Stützpunkt werden zugleich die Mitgliedschaften im MRV und DMB erworben.

Die Mitgliedschaft im MRV als Einzelmitglied ohne Zugehörigkeit zu einem Stützpunkt (Einzelfahrer) ist nur im Ausnahmefall möglich. Ausnahmegenehmigungen können auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand ausgesprochen werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch eigene Kündigung, den Tod oder den Ausschluss eines Mitgliedes aus einem Stützpunkt bzw. dem MRV.

Kündigt ein Mitglied die DMB-Mitgliedschaft, ist damit gleichzeitig die Kündigung der Mitgliedschaft im MRV und im Stützpunkt verbunden.

Ein Mitglied kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung muss spätestens am 30. September des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Stützpunkt, ggf. dem Vorstand des MRV erklärt worden sein.

Die fristgerechte Abgabe beim zuständigen Stützpunktleiter, ggf. beim Vorstand ist zur Fristwahrung ausreichend.

Stirbt ein Mitglied, so gilt es mit Ende des Sterbemonats als ausgeschieden.

Mitglieder können aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn das Mitglied dem Zweck oder dem Ansehen des MRV grob zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten die Satzung grob verletzt, Beitragsrückstände oder Nichterfüllung sonstiger Verpflichtungen, wenn diese trotz zweimaliger Mahnung für mehr als ein halbes Jahr nicht bezahlt oder erfüllt wurden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist von dem Ausschluss unverzüglich durch Einschreiben zu unterrichten.

Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von vier Wochen, vom Tag der Zustellung ab gerechnet, die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung des Stützpunktes ggf. des MRV verlangen. Es kann die Begründung dieser Mitgliederversammlung persönlich vortragen.

Nach erfolgtem Ausschluss ist eine Wiederaufnahme nur dann möglich, wenn die Ausschlussgründe nicht mehr bestehen und der MRV-Vorstand der Wiederaufnahme zustimmt. Mitglieder, die aus dem MRV ausgeschieden sind, haben keine Ansprüche an das Vermögen des MRV. Die Mitgliedskarte ist zurückzugeben. Alle bestehenden Verpflichtungen werden im Falle des Austrittes oder des Ausschlusses sofort fällig, als Fälligkeitstag gilt spätestens der Tag des Ausscheidens.

§ 8 Rechte und Pflichten

Stimmrecht haben ordentliche und Ehrenmitglieder. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten und haben eine Stimme.

Jugendmitglieder haben ab dem vollendeten 18. Lebensjahr Stimmrecht, sofern sie den vollen Beitrag entrichten. Vorstandsmitglieder, auch Beisitzer, können nur ordentliche geschäftsfähige Mitglieder werden, die natürliche Personen sind.

§ 9 Beitrag

Die Mitglieder haben Beiträge an den MRV zu entrichten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

Jugendmitglieder entrichten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und vom 18. Lebensjahr bis zum Ausbildungsende, längstens bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, einen Jugendbeitrag.

Beitragsanteile, die an andere Verbände abzuführen sind, unterliegen nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Der Beitrag fördernder Mitglieder wird vom Vorstand festgesetzt.

Der Vorstand kann im Einzelfall auf Antrag Ermäßigung, Erlass oder Stundung gewähren.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet. Stützpunkte können für die Erledigung der satzungsgemäßen Zwecke Zuschläge zum Beitrag erheben.

§ 10 Organe des MRV

Organe des MRV sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§11 Vorstand

Der Vorstand des MRV besteht aus:

- Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von jeweils zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, im Wechsel der Vorsitzende und der Schatzmeister in den Jahren mit einer geraden Endziffer, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer in den Jahren mit einer ungeraden Endziffer.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand muss der Vorstand ein ordentliches Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt im Sinne des BGB.

Zur Sicherung und Durchführung satzungsgemäßer Ziele und Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse und einen Jugendwart berufen.

Der Vorstand gibt sich hinsichtlich des Organisationsablaufes eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 Beisitzer

Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren drei Beisitzer gewählt. Den Beisitzern obliegt die Beratung des Vorstandes und die Behandlung von Beschwerdesachen. Der Vorstand kann ihnen weitere Aufgaben zuweisen.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.

An der Teilnahme verhinderte ordentliche Mitglieder können teilnehmenden ordentlichen Mitgliedern schriftlich eine ungebundene Stimmvollmacht erteilen. Es können jedoch auf ein ordentliches Mitglied nicht mehr als 14 Stimmvollmachten übertragen werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens bis 30. September eines jeden Jahres durchzuführen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es das Interesse des MRV erfordert. Sie sind einzuberufen auf Verlangen von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe an den Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe. Es ist anzustreben, dass sie innerhalb von zehn Wochen nach Eingang der Eingabe durchgeführt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ohne Verzug spätestens bis zum Ablauf des zweiten auf die Eingabe folgenden Monats einzuberufen, wenn der Antrag auf Auflösung gestellt wird.

§ 14 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Ordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand im Verkündungsorgan des MRV oder durch eine schriftliche Einladung an alle Mitglieder mindestens drei Monate vor dem angesetzten Termin unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt Satz 1 entsprechend; es entfällt jedoch die Einberufungsfrist von drei Monaten.

Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand zehn Wochen vorher schriftlich vorliegen.

Jede nach der Satzung einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 15 Leitung, Abstimmung und Protokoll

Der Vorsitzende oder bei seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Auf Antrag eines teilnehmenden Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts Anderes vorschreibt.

Der Schriftführer sorgt für die Protokollführung.

Das Protokoll wird von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Eine Kurzfassung wird im Verkündungsorgan des MRV veröffentlicht.

§ 16 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Genehmigung der Rechnungslegung für das Berichtsjahr
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Beisitzer
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Festsetzung der Beiträge
- Genehmigung von Gemeinschaftsleistungen der Mitglieder

Festsetzung des Höchstbetrages für die Aufnahme von Fremdmitteln
Änderung der Satzung
Auflösung des MRV und Wahl der Liquidatoren
Entscheidung über ordnungsgemäß vorgelegte Anträge

§ 17 Besondere Stimmenverhältnisse

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Änderung der Satzung bedürfen einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen und vertretenen Mitglieder.

Vorstandsmitglieder können nur abberufen werden, wenn mindestens 20% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Auflösung ist nur mit Zustimmung von mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder möglich.

§ 18 Geschäftsjahr, Abschluss, Jahresbericht

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zum Schluss eines Kalenderjahres hat der Vorstand einen Jahresbericht aufzustellen.

Der Schatzmeister hat die Vermögensverhältnisse des Vereins zu erläutern.

§ 19 Rechnungsprüfung

Das Rechnungs- und Belegwesen des MRV wird durch die Kassenprüfer des DMB e.V. geprüft.

Es bleibt der Mitgliederversammlung überlassen, auf Antrag im Einzelfall andere Prüfer zu bestimmen.

Die Kassenprüfer legen ihren schriftlichen Bericht der nächsten Mitgliederversammlung vor.

§ 20 Schlichtung

Zur Schlichtung von persönlichen Streitigkeiten und Ehrenfragen zwischen Stützpunkten oder Mitgliedern des MRV, die aus dem MRV-Verhältnis entstanden sind, wird im Bedarfsfall ein Schlichtungsausschuss gebildet.

Jede streitende Partei benennt zwei Mitglieder. Diese wählen einen unparteiischen Vorsitzenden als fünftes Mitglied. Dieser muss nicht Mitglied des MRV sein.

Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses sind endgültig und bindend.

§ 21 Auflösung

Bei Auflösung des MRV oder Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes fällt das Vermögen des MRV dem Sozialwerk im Deutschen Marinebund e. V. zu. Dieses darf es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

Die ordnungsgemäße Liquidation des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand oder den von der Mitgliederversammlung gewählten Liquidatoren. Das Vermögen der Stützpunkte ist nicht Bestandteil des MRV-Vermögens.

§ 22 Verkündungsorgan

Das Verkündungsorgan des MRV ist die Verbandszeitschrift des DMB. Sie wird allen Mitgliedern, ausgenommen Jugendmitgliedern mit Jugendbeitrag, zugestellt.

§ 23 Schlussbestimmung

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen einzuleiten und durchzuführen, die das zuständige Amtsgericht hinsichtlich der Eintragung in das Vereinsregister und die zuständige Finanzbehörde hinsichtlich der Gemeinnützigkeit vorschreiben.

Diese Satzung trat mit Wirkung vom 04. Mai 1972 in Kraft. Sie wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 29. Mai 1999 neugefasst und beschlossen.

Norbert Ballhorn
stv. Vorsitzender

Karin Voß
Schriftführer